

**Förderverein Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Itzehoe e.V.**  
**SATZUNG**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
    „**Förderverein Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Itzehoe**“.  
    Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 25524 Itzehoe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch
  - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
  - die Beschaffung von Mitteln und Spenden,
  - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Belange der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Michaelis in Itzehoe. Dieser Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
  - die Förderung der Bau-, Sanierungs-, und Erhaltungsmaßnahmen an der St. Michaelis-Kirche, Itzehoe,
  - das Einwerben von Spenden,
  - die Rücklagenbildung für künftige Baumaßnahmen,
  - die Finanzierung von Sonderveranstaltungen in der kirchlichen Gemeindegemeinschaft,
  - Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Die Dauer des Vereins ist nicht begrenzt. Sein Bestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht begrenzt.

**§ 3 Vermögensbindung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
  - a. mit Stimmrecht jede natürliche Person,
  - b. ohne Stimmrecht als Fördermitglied jede juristische Person.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen; bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt,
  - Ausschluss,
  - Streichung der Mitgliedschaft,
  - Tod des Mitglieds oder
  - Erlöschen, sofern das Mitglied eine juristische Person ist.
- (2) Der Austritt erfolgt durch in Textform gegenüber dem Vorstand abzugebende und von diesem ebenso zu bestätigende Austrittserklärung des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Mitglieder, die schuldhaft den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ansehen schwerwiegend schädigen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem solchen Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand persönlich oder mindestens in Textform mit Zugangsnachweis zu hören.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz mindestens zweifacher Mahnung und eines nachhaltigen Versuchs persönlicher Kontaktaufnahme nicht bezahlt hat; die letzte Mahnung hat mindestens in Textform mit Zugangsnachweis zu erfolgen, verbunden mit dem Hinweis, dass die Nichtzahlung des Beitrags innerhalb einer angemessenen Frist die sofortige Streichung der Mitgliedschaft zur Folge hat.
- (5) Der Beschluss des Vorstands über Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Zugangsnachweis zuzustellen. Ausschluss bzw. Streichung werden mit Zugang des Beschlusses wirksam. Kann ein Mitglied über seine dem Verein zuletzt bekannte Postadresse nicht erreicht werden, hat der Vorstand in angemessenem Umfang Nachforschungen hinsichtlich einer neuen Postadresse zu führen und bei Bekanntwerden einer solchen unverzüglich dorthin eine neue Zustellung zu versuchen. Schlägt ein zweiter Zustellungsversuch ebenfalls fehl, wird der Beschluss dennoch wirksam.
- (6) Gegen einen Beschluss des Vorstands über Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat ab dessen Zugang schriftlich Berufung einlegen, zu richten an den Vor-

stand. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand legt seinen Beschluss und die Berufung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vor, welche dann abschließend über Ausschluss bzw. Streichung entscheidet.

- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Für das ausgeschiedene Mitglied besteht kein Anspruch hinsichtlich des Vereinsvermögens.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie können in einer Beitragsordnung festgehalten werden. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung für die stimmberechtigten Mitglieder statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung angeben. Sie ist allen Mitgliedern per Brief, der vom Vorstand gezeichnet, aber nicht unterschrieben sein muss, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen bekanntzumachen. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.
- (2) Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Fördermitglieder erhalten einen Tätigkeitsbericht.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das unter schriftlicher Angabe von Zweck und Gründen fordert.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung mindestens in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans;
  - b. Entlastung des Vorstands;
  - c. Wahl des Vorstands;
  - d. Wahl der beiden Rechnungsprüfer;
  - e. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäße Anträge;
  - f. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;

- g. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand;
  - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins nach § 4 Abs. 1a. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der zweiten Vorsitzenden
  - c. dem/der Kassierer/in
  - d. dem/der Schriftführer/in
  - e. ggf. bis zu zwei weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Der/Die Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einzeln aus den Reihen der volljährigen Vereinsmitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Das betroffene Vorstandsmitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss höchstens zwei weitere Mitglieder zu ständigen Vorstandsmitgliedern berufen. Sollte in dem gewählten Vorstand der Kirchengemeinderat der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michaelis, Itzehoe nicht vertreten sein, muss ein Mitglied aus diesem Gremium in den Vorstand berufen werden.
- (7) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (8) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich, oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung vorgegebene Frist nicht eingehalten worden ist.
- (9) Beschlüsse des Vorstands werden in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.
- (10) Abweichend von vorstehendem Absatz 9 können Vorstandsbeschlüsse jedoch auch in Textform, mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen oder dem jeweiligen Beschluss unverzüglich nach Beschlussfassung mindestens in Textform zustimmen.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer besonderen, mit einer Frist von einem Monat, im Übrigen nach den Vorgaben des § 8 Abs. 1 einzuberufenden Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung Gegenstand sein muss. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 11 Anfallberechtigung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten oder kirchlichen Zwecken innerhalb der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis, Itzehoe zu verwenden.
- (2) Liquidator ist der Vorsitzende des Vorstands allein, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen führt nicht zur Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der gesamten Satzung.

Itzehoe, den 25. April 2015